

BEITRAGSORDNUNG DES BADISCHEN TURNER-BUNDES

(Beschlossen vom Landesturntag am 23.09.2017)

Präambel

Der Deutsche Turner-Bund hat sein Beitragssystem ab 2011 auf Pauschalbeiträge für die Landesturnverbände statt eines bisherigen Pro-Kopf-Beitrages nach der Anzahl der Vereinsmitglieder umgestellt. Darüber hinaus unterscheiden sich die Beitragssysteme des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. Während im Verbandsgebiet des Badischen Sportbundes Freiburg e. V. der BTB seinen Mitgliedsbeitrag direkt von seinen Vereinen einzieht, wird im Verbandsgebiet des Badischen Sportbundes Nord e.V. der Mitgliedsbeitrag des BTB vom Sportbund erhoben und über einen Beitragsrückfluss an den BTB abgeführt.

Der Badische Turner-Bund gibt sich daher gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 seiner Satzung diese Beitragsordnung.

§ 1 Beitragspflicht

1. Alle dem BTB angehörenden Vereine sind gemäß § 5 Absatz 2 der BTB-Satzung verpflichtet beschlossene Beiträge, Gebühren und Umlagen an den BTB zu entrichten. Die Höhe der Beiträge sowie deren Erhebung werden durch diese Beitragsordnung geregelt.

2. Der BTB erhebt von den ihm angehörenden Turngauen keine Beiträge, weil diese ihn bei der Wahrnehmung von Verbandsaufgaben unterstützen.

§ 2 Beiträge im Bereich des Badischen Sportbunds Freiburg e.V.

1. Der Bereich des BSB Freiburg umfasst das Gebiet folgender Turngaue:

- Badischer Schwarzwald-Turngau
- Breisgauer Turngau
- Hegau Bodensee-Turngau
- Markgräfler-Hochrhein Turngau
- Turngau Mittelbaden-Murgtal
- Ortenauer Turngau

2. Der BTB erhebt von den Vereinen im Bereich des BSB Freiburg einen Verbandsbeitrag Turnen. Dieser setzt sich zusammen aus einem DTB-Beitrag und einem BTB-Beitrag. Es werden folgende Beiträge erhoben:

- für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre: 1,00 € pro Person
- für Erwachsene ab 18 Jahren: 2,00 € pro Person

Die Höhe des Verbandsbeitrags Turnen wird gemäß § 9 Absatz 8 der BTB-Satzung durch die südbadischen Vereins- und Turngaudelegierten beim Landesturntag festgelegt.

3. Der Verbandsbeitrag Turnen eines jeden Vereins wird nach Abschluss der BSB-Bestandserhebung auf der Grundlage der von den Vereinen an den BSB Freiburg gemeldeten Zahl ihrer Mitglieder in den entsprechenden Altersklassen ermittelt. Der BTB stellt den Turngauen den Beitrag für den jeweiligen Verein in Rechnung. Die Erhebung der Beiträge von den Vereinen erfolgt durch die Turngaue.

4. Der BSB Freiburg erhebt seinen Mitgliedsbeitrag für die ihm angeschlossenen Vereine über den BTB. Der BTB stellt diesen Beitrag ebenfalls den Turngauen für den jeweiligen Verein in Rechnung. Auch der Mitgliedsbeitrag für den BSB Freiburg wird durch die Turngaue von den Vereinen erhoben.

§ 3 Beiträge im Bereich des Badischen Sportbunds Nord e.V.

1. Der Bereich des BSB Nord umfasst das Gebiet folgender Turngaue:

- Elsenz-Turngau Sinsheim
- Turngau Heidelberg
- Karlsruher Turngau
- Kraichturngau Bruchsal
- Main-Neckar Turngau
- Turngau Mannheim
- Turngau Pforzheim-Enz

2. Im Bereich des BSB Nord erfolgt der Beitragseinzug nicht durch den BTB oder seine Turngaue. Die Vereine entrichten einen Beitrag an den BSB Nord, der diese Beiträge auf Grundlage seiner Mitglieder-Bestandserhebung an die ihm angeschlossenen Fachverbände – darunter den BTB – verteilt.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

Der Verbandsbeitrag Turnen gemäß § 2 dieser Ordnung ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist tritt gemäß § 286 Abs. 3 BGB Verzug ein.

§ 5 Beiträge der Turngaue

Gemäß § 5 Absatz 1 der BTB-Satzung ist für jeden Verein die Mitgliedschaft im zuständigen Turngau Voraussetzung für die Mitgliedschaft im BTB. Die Turngaue erheben in eigener Verantwortung zusätzliche Beiträge von den ihnen angehörenden Vereinen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 12.11.2011 durch den Landesturntag in Zell a. H. beschlossen. Sie trat am 01.01.2012 in Kraft und wurde beim Landesturntag am 23.09.2017 in Rastatt aktualisiert.